GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN
LANDKREIS LÖRRACH

Landratsamt Lörrach
Soziale Entschädigung & Schwerbehinderung
Palmstr. 3
79539 Lörrach

Antrag auf Landesblindenhilfe

(Gesetz über die Landesblindenhilfe Baden-Württemberg vom 08. Februar 1972 in der aktuellen Fassung)

Hinweise zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten:

Für die Bearbeitung und eine sachgerechte Entscheidung über Ihren Antrag auf Landesblindenhilfe werden Unterlagen und Informationen benötigt. Sie werden gebeten, den Antrag sorgfältig auszufüllen. Durch die Unterschrift der jeweiligen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters auf der letzten Seite dieses Antrags ist die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen.

Die im Zusammenhang mit diesem Antrag stehende Datenerhebung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 e) und Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 8 des Gesetzes über die Landesblindenhilfe Baden-Württemberg (BliHG) i. V. m. § 67 a Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) analog. Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 e) und Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 8 BliHG i. V. m. § 67 b SGB X analog.

Antragsteller/-in

Name _____ Vorname _____

Straße _____ PLZ/Ort _____

Telefon (Angabe ist freiwillig) _____

Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____

bei Ausländern/Ausländerinnen: Aufenthaltsstatus

☐ Aufenthaltserlaubnis ☐ Niederlassungserlaubnis

☐ Sonstiger Ausländer/sonstige Ausländerin (EU, EWR, Schweiz)

☐ Asylberechtigte/r ☐ Kontingentflüchtling

☐ Asylbewerber/in ☐ Sonstiger Personenkreis AsylbLG

Aufenthaltserlaubnis/Duldung von _____ bis _____ (Nachweis ist erforderlich!)

Evtl. zu gewährende Geldleistung bitte ich wie folgt zu zahlen:

IBAN _____ BIC _____

Kontoinhaber/in ist ☐ Antragsteller/in ☐ _____

Vertreten durch _____

☐ Betreuerausweis ☐ Vollmacht (Nachweis bitte beifügen!)

Situation des blinden Menschen

1. Wurde ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt? ☐ Nein ☐ Ja
   (Wenn ja, bitte unbedingt Fotokopie der Vorder- und Rückseite des Ausweises beifügen!)
2. Besteht für den blinden Menschen Freiheitsentzug oder Sicherungsverwahrung oder ist aufgrund richterlichen Urteils die Unterbringung angeordnet? ☐ Nein ☐ Ja

Tätigkeit des blinden Menschen

berufstätig/in Ausbildung als _____ ☐ Nein ☐ Ja

Arbeitssuchend bei der Agentur für Arbeit gemeldet ☐ Nein ☐ Ja

Versorgung des Familienhaushalts ☐ Nein ☐ Ja

Bezug von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ☐ Nein ☐ Ja
(Wenn ja, bitte Bescheid beifügen!)

Die Sehbehinderung/Blindheit ist zurückzuführen auf

Arbeits-/Verkehrs- oder sonstigen Unfall oder strafbare Handlung ☐ Nein ☐ Ja

Erkrankung ☐ Nein ☐ Ja

Kriegs-/Wehrdienstschaden, Impfschaden usw. ☐ Nein ☐ Ja

angeborene Behinderung ☐ Nein ☐ Ja

sonstige Gründe: _____

Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI)

Sind solche Leistungen bei der Pflegekasse beantragt? ☐ Nein ☐ Ja

Werden solche Leistungen bereits gewährt? ☐ Nein ☐ Ja
(Wenn ja, bitte Fotokopie des Bewilligungs-/Ablehnungsbescheids beifügen!)

Wurden solche Leistungen abgelehnt? ☐ Nein ☐ Ja
(Wenn ja, bitte Fotokopie des Bewilligungs-/Ablehnungsbescheids beifügen!)

Name der Pflegekasse _____

Pflegegrad ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5

Wohnsituation des blinden Menschen

Lebt der blinde Mensch in einer stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform (SGB IX) ☐ Nein ☐ Ja

Wenn nein:

Ist die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung geplant?

☐ Nein ☐ Ja, ab _____

Wenn ja: Name und Anschrift der Einrichtung:

_____

Lebt der blinde Mensch auf Dauer in der Einrichtung? ☐ Nein ☐ Ja

Wenn ja: die Aufnahme in die Einrichtung erfolgte am: _____

Wichtig: Anschrift von Aufnahme in die Einrichtung:

Straße _____ PLZ/Ort _____

Es entstehen monatlich Kosten in Höhe von _____ Euro

Dies Kosten werden getragen von

a) blindem Menschen/Unterhaltspflichtigem/sonst. Angehörigen _____ Euro

b) Sozialleistungsträger (z.B. Sozialamt) _____ Euro

Besteht Anspruch auf Leistungen nach den Beihilfevorschriften für den öffentlichen Dienst? ☐ Nein ☐ Ja

■ Leistungen wegen Blindheit nach anderen Rechtsvorschriften1

Es ist beantragt, wird gewährt oder es besteht Anspruch auf

Pflegeleistungen/Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung ☐ Nein ☐ Ja

Unterhaltshilfe/Pflegezulage nach dem Lastenausgleichsgesetz ☐ Nein ☐ Ja

Hilflosenzuschuss einer österreichischen Pensionsversicherung ☐ Nein ☐ Ja

Andere Leistungen wegen Blindheit ☐ Nein ☐ Ja

Wenn ja, Folgende: _____

Pflegeleistungen/Pflegegeld einer privaten Unfallversicherung ☐ Nein ☐ Ja

Leistungen einer Haftpflichtversicherung ☐ Nein ☐ Ja

Hinweis: Bitte Zeitpunkt und Art des schädigenden Vorfalls angeben

---

■ Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom Versorgungsamt oder der Kriegsopferfürsorge

als Kriegsbeschädigte(r) oder Angehörige(r) eines/einer Kriegsbeschädigten ☐ Nein ☐ Ja

als Berechtigte(r) oder Familienangehörige(r) eines/einer Berechtigten nach dem Bundesseuchengesetz (z. B. Impfschadensfälle), Opferentschädigungsgesetz (OEG), Soldatenversorgungsgesetz (SVG), Zivildienstgesetz (ZDG) oder ähnlichen Entschädigungsregelungen ☐ Nein ☐ Ja

■ Erklärung zu den Antragsangaben und zur Mitwirkungspflicht

Ich versichere die Wahrheit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich zu den Angaben und der Mitteilung von Änderung der Tatsachen, die für die beantragte Landesblindenhilfe erheblich sind, nach § 8 BliHG i. V. m. § 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) analog und § 6 Abs. 1 BliHG verpflichtet bin. Insbesondere sind dies Augenoperationen, Änderungen der Sehfähigkeit, Änderung des Aufenthaltsortes bzw. Aufnahme in eine stationäre Einrichtung oder den Erhalt von Pflegeleistungen.

Mir ist bekannt, dass die Verweigerung von Angaben, wissentlich falsche oder unvollständige Angaben sowie der vorsätzliche Verstoß gegen die Mitteilung von Änderung von Tatsachen, die für die beantragte Landesblindenhilfe erheblich sind, eine Ablehnung, Versagung, Kürzung oder Rückforderung der Landesblindenhilfe sowie strafrechtliche Verfolgung zur Folge haben kann (§ 8 BliHG i. V. m. § 67 SGB I analog und § 6 Abs. 2 BliHG).

Hinweis auf die Blindenhilfe (§ 72 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII)

In Ergänzung zum Landesblindengeld kann blinden Menschen zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe nach § 72 SGB XII gewährt werden, soweit die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen und sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Die Blindenhilfe ist einkommens- und vermögensabhängig und nachrangig gegenüber gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Landesblindengeld). Aufgrund der sich von der Landesblindenhilfe unterscheidenden wirtschaftlichen Voraussetzungen sind für die Erbringung von Blindenhilfe (§ 72 SGB XII) weitere Angaben und Nachweise erforderlich. Hierzu erhalten Sie einen Antragsvordruck zur Blindenhilfe (§ 72 SGB XII) auf Anforderung.

Einholung von Auskünften/Untersuchungen

Ich wurde darauf hingewiesen, dass Auskünfte aus ärztlichen Untersuchungsunterlagen und Berichten, Gutachten und Befunddokumentationen, welche zur Feststellung des Landesblindenhilfeanspruchs und der Pflegebedürftigkeit erforderlich sind, von Leistungsträgern (z. B. Versorgungsämtern, Kranken-/Pflegekassen, Rehabilitationsträgern, Jobcenter, Agentur für Arbeit) oder beauftragten Gutachtern zur Erfüllung eigener gesetzlicher Aufgaben oder für deren gesetzlichen Aufgabenerfüllung eingeholt und übermittelt werden dürfen. Die im Zusammenhang mit diesem Antrag stehende Datenerhebung bei Leistungsträgern oder Gutachtern erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 e) und Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 8 BliHG i. V. m. § 67 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b) aa), § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X analog. Die im Zusammenhang mit diesem Antrag stehende Datenübermittlung an Leistungsträger oder Gutachter erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 e) und Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 8 BliHG i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X analog.

Von einem Arzt oder einer anderen schweigepflichtigen Person erhaltene Informationen im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen einer Erbringung von Sozialleistungen oder einer Ausstellung einer Bescheinigung, dürfen in bestimmten Fällen an andere Leistungsträger (z. B. Versorgungsämter, Jobcenter, Krankenkassen) für deren gesetzliche Aufgabenerfüllung oder für die Erfüllung eigener gesetzlicher Aufgaben weitergegeben werden. Eine Datenweitergabe ist jedoch nicht möglich, wenn der/die Betroffene dieser widerspricht - Art. 6 Abs. 1 e) und Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 8 BliHG i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X i. V. m. § 69 analog. Ein Widerspruch kann allerdings zur Folge haben, dass die Landesblindenhilfe ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden kann, wenn zuvor ein schriftlicher Hinweis auf diese Möglichkeit ergangen ist (§ 8 BliHG i. V. m. § 66 SGB I analog).

Ich habe von diesem Widerspruchsrecht Kenntnis genommen.

Rückzahlungsregelung und Bankauftrag bei Überzahlung

Ich beauftrage das kontoführende Geldinstitut mit Wirkung auch gegenüber den Erben und sonstigen Verfügungsberechtigten im Falle meines Ablebens bezüglich der Blindenhilfezahlungen die Regelungen des § 118 Abs. 3 u. 4 des Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) entsprechend anzuwenden. Insbesondere gelten Blindenhilfezahlungen als unter Vorbehalt erbracht, die für die Zeit nach dem Ableben überwiesenwerden. Überzahlte Beträge der Blinden-hilfe sind an die Verwaltung zurück zu überweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Ich stelle das kontoführende Geldinstitut nach meinem Ableben gegenüber der Verwaltung ausdrücklich von der Wahrung des Bankgeheimnisses frei. Dieser Auftrag kann nur von mir, nicht aber von den Erben widerrufen werden.

Der Antrag kann nur dann rasch bearbeitet werden, wenn alle Fragen sorgfältig beantwortet und die erforderlichen Bescheinigungen beigefügt sind.

Ort, Datum	Unterschrift ☐ d. blinden Menschen, ☐ d. Ehegatten/Ehegattin ☐ d. Bevollmächtigten

Anlagen

☐ Augenärztliche Bescheinigung
☐ Kopie des Schwerbehindertenausweises
☐ Vollmacht/Betreuerausweis o.Ä.
☐ Sonstiges _____